



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Errichtung einer Entsorgungsanlage im Bahnhof Endingen

Bekanntgabe

über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die SWEG Schienenwege GmbH hat mit Schreiben vom 01.07.2019 beim Regierungspräsidium Freiburg den Antrag auf Feststellung der unwesentlichen Bedeutung gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 74 Abs. 7 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) für o.g. Vorhaben gestellt. Gegenstand des Verfahrens ist die Errichtung einer Entsorgungsanlage im Bahnhof Endingen. Den im Bereich des Bahnhofs Endingen tätigen Eisenbahnverkehrsunternehmen soll am Gleis 103 die Möglichkeit zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung von Triebfahrzeugen bereitgestellt werden.

Für das beantragte Vorhaben wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Die Errichtung einer Entsorgungsanlage im Bahnhof Endingen stellt eine Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen dar. Gemäß Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG i.V.m. § 9 Abs. 3, 4 UVPG ist für den vorliegenden Fall eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1, Abs. 5 UVPG vorgesehen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Dabei gibt die Behörde gemäß § 5 Abs. 2 S. 2, 3 UVPG die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG an. Gelangt die Behörde zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht, geht sie auch darauf ein, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend sind.

Die summarische Prüfung hat ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass solche Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Das Vorhaben fügt sich in den Bereich des Bahnhofs nahezu visuell nicht wahrnehmbar ein. Das Hygienesystem wird zwischen den Gleisen 103 und 104 unterirdisch eingebaut. Lediglich die Oberfläche des Hygienesystems ist dauerhaft sichtbar. Bei Bedienung werden einzelne Klappen geöffnet. Die Wasser-, Abwasser- und Stromversorgungsleistungen verlaufen ebenfalls unterirdisch. Vakuumpumpe, Strom-, Frischwasser- und Stromanschluss befinden sich im Keller der nahegelegenen Triebwagenhalle. Über den bisherigen Bestand hinaus werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen. Räumlich ist das Vorhaben zudem klar abgrenzbar und hinsichtlich seiner Größe und den von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen von geringem Gewicht. Die Anlage arbeitet in einem geschlossenen System, welches den Austritt von Schmutzwasser ausschließt. Die im Gleisbereich platzierten Elemente verfügen über keine eigenen Pumpen oder sonstigen Aggregate, so dass aus dem Betrieb des Hygienesystems keine Lärmemissionen auf Bereiche außerhalb des Bahngeländes einwirken. Von dem Vorhaben gehen auch keine erheblichen bauzeitlichen Wirkungen aus. Die Errichtung erfolgt tagsüber und ist mit keinen Abbrucharbeiten verbunden. Bauzeitlich werden keine Flächen außerhalb des Bahnhofsbereichs in Anspruch genommen. Besonders geschützte Gebiete oder Flächen sind nicht betroffen.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Zimmer 76, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br. während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG.

Freiburg i. Br., den 30.09.2019

Regierungspräsidium Freiburg